



M. 1:1000

823
Johannfeld

WR I g
FD
GRZ 0.4

89
Ellerbruch

ZEICHENERKLÄRUNG: GEM. PLANZEICHENVERORDN. 1981

FESTSETZUNGEN NACH §9 BauGB
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. vereinf. Änderung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art u. dem Maß der baulichen Nutzung u. der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gerastert.

- | | |
|----------------------------------|--|
| WR Reines Wohngebiet | GE Gewerbegebiet |
| WA Allgemeines Wohngebiet | GE(N) Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung |
| WB Besonderes Wohngebiet | GI Industriegebiet |
| MI Mischgebiet | SO KUR Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet |
| MK Kerngebiet | |

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse **0,4**
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen **3,0**
 III - V Zahl d. Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze **08**

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 offene Bauweise: Nur Einzel- bzw. Doppelhauser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Nur Einzelhauser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Nur Hausgruppen zulässig.
 geschlossene Bauweise: g
 Baulinie
 Baugrenze
 Reihenhäuser: RH

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
 Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:

- | | | |
|--------|-------------------------------------|--------------------|
| Schule | Soz. Einrichtungen wie Kindergärten | Post |
| Kirche | öffentliche Parkflächen | öffentliche Plätze |

VERKEHRSFLÄCHEN
 Straßenverkehrsflächen wie öffentliche Straßen, Fußwege
 öffentliche Parkflächen
 ruhender Verkehr
 Fußgängerbereich
 Fußwege

VERSORGUNGSFLÄCHE
 Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B.
 Brunnen
 Trafostation
 Gasdruckreglerstation

HAUPTLEITUNGEN
 Oberirdische Versorgungsleitungen
 Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E - Elektrizität, A - Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 Grünfläche
 Friedhof
 Sportplatz
 Spielplatz
 Parkanlage

GEMARKUNG: LOCKHAUSEN FLUR: 4

RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBI. I S. 1093)
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1990 S. 432)
 Planzonenverordnung 1981 (PlanzV 81) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475 SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141)

ENTWURF: STADTPLANUNGSAMT Bad Salzuflen, den 11.8.1990
 In der Fassung vom 17.8.1990
 Amtsleiter

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.

- | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|--|
| Wasserrflächen | Fläche für die Landwirtschaft | Wald | Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern |
| Fläche für Aufschüttungen | Erholungswald | Anzupflanzende Bäume und Sträucher | Fläche z. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern |
| Flächen für Nutzungsbeschr. | Erholungswald | Zu erhaltende Bäume u. Sträucher | |

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
 Spiel- u. Freizeitanlagen
 Besondere Nutzungszwecke
 Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung
 Flachdach
 Satteldach
 Walmdach
 Dachneigung laut Planeintrag ± 5° Abweichung zulässig
 Hauptfirstrichtung
 Einfriedigung mit Angabe der Höhe z.B. bei Atriumhäusern

- | | |
|------------|---|
| HOTEL | Flächen für Gemeinschaftsanlagen Stellplätze, Garagen Tiefgaragen mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastenden Flächen |
| FD SD WD D | Aufschüttung |
| h= | Abgrabung |
| z.B. 8,50m | Stützmauer |

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 m bis 2,50 m Höhe bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten, Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---------------------------|--|
| Höhenlinie | Vorhandene Gebäude ggfls. mit Haus-Nr und Geschosszahl |
| Gemarkungsgrenze | Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen |
| Flurgrenze | |
| Flurstücksgrenze | |
| Geplante Flurstücksgrenze | |

Die von dieser 3. vereinfachten Änderung nicht berührten Festsetzungen und Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 0706 "Am Waldweg" sowie seiner bisherigen Änderungen gelten, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 u. Abs. 3 der aufgestellten Satzung, weiterhin.

BEBAUUNGSPLAN NR. 0706 DER STADT BAD SALZUFLEN

3. VEREINF. ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB FÜR DAS GEBIET "AM WALDWEG" (Flurstücke 630, 631, 632, 633)

Die Darstellung des im Bebauungspl. vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Kataster nachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt. Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig. Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Lippe Katasteramt
 Detmold, den 30.8. 1990

Der Beschluß zur Änderung d. Bebauungspl. ist gem. § 2 Abs. 1 u. 4 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 29.08.1990 gefaßt worden. Der Änderungsbeschluß wurde am 10.9.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Salzuflen den 11. September 1990

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Diese Änderung d. Bebauungspl. ist gem. §§ 10 u. 13 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 29.08.1990 als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen den 11. September 1990

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Die Änderung d. Bebauungspl. ist gem. § 12 BauGB am 10.9.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden und wird ab 10.9.1990 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Bad Salzuflen den 11. September 1990

Bürgermeister
 Stadtdirektor